

## S a t z u n g

der Gemeinde St.Martin über die Gestaltung und Genehmigung von Werbeanlagen und Automaten im Altdorfbereich

10. Juli 1975

vom . . . . .

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde St.Martin hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz sowie mit Genehmigung der Kreisverwaltung Landau-Bad Bergzabern in Landau i.d.Pfalz vom . 24. 4. 1975 . folgende Satzung über die Gestaltung und Genehmigung von Werbeanlagen und Automaten im Altdorfbereich beschlossen:

### § 1

#### Zweck der Satzung

Zur Wahrung des schutzwürdigen, historisch gewachsenen Altdorfbereichs werden an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen und Automaten im Altdorfbereich neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

### § 2

#### Geltungsbereich

Zum Altdorfbereich im Sinne dieser Satzung zählen alle hier aufgeführten Straßen:

Maikammerer Straße, Hornbrücke, Edenkobener Straße, Haardtgasse, Lärchengasse, Tanzstraße, Kellerei, Emserstraße, Kreuzweg, Einlaubstraße, Mühlstraße, Hintergasse, Kirchstraße, Bergstraße, Woogasse, Totenkopfstraße, Jahnstraße, Friedhofstraße und Finsterlandstraße.

Eingeschlossen sind alle an die Straßen und Plätze im Altdorfbereich angrenzenden Grundstücke und baulichen Anlagen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen und Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 79 Abs. 1 LBauO).

(2) Automaten im Sinne dieser Satzung sind solche, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (§ 79 Abs. 6 LBauO).

§ 4

Genehmigung

(1) Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 3 LBauO) und zur Abwehr von Verunstaltungen und Störungen (§ 5 LBauO) bedürfen im Geltungsbereich des § 2 dieser Satzung außer den nach der Landesbauordnung Genehmigungsbedürftigen, folgende Vorhaben ebenfalls der Genehmigung:

- a) anzeigebedürftige Werbeanlagen gem. § 92 Abs. 1 Nr. 17 der LBauO  
(= die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,80 qm),
- b) genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen gem. § 93 Abs. 1 Nr. 25 und 27 der LBauO  
(= Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,50 qm sowie die vorübergehende Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, soweit die Anlagen nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und Baulinien und Baugrenzen nicht überschritten werden),
- c) genehmigungs- und anzeigefreie Automaten gem. § 93 Abs. 1 Nr. 29 der LBauO  
(= Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Automaten, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und Baulinien und Baugrenzen nicht überschritten werden).

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

(3) Werbeanlagen sind unzulässig:

- a) an Ruhebänken und Papierkörben,
- b) an Einfriedigungen mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Berufe oder Gewerbe oder Wohnung, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken (vgl. § 7),
- c) in Vorgärten,
- d) an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Balkonen und Fensterläden,
- e) auf Flächen von Straßen und Dächern,
- f) an Giebelwänden, Türmen und Schornsteinen,
- g) an Bauzäunen mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten.

(4) Genehmigungen werden nur widerruflich oder befristet erteilt (§ 107 Abs. 4 Nr. 2 LBauO).

## § 5

### Gestaltung

(1) Werbeanlagen dürfen nicht verunstaltend wirken. Verboten sind

- a) die ungeordnete Anbringung,
- b) die störende Häufung,
- c) die unharmonische Farbgebung und Darstellung,
- d) die Verwendung von Signalrot und -grün,
- e) die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie in Stufen schaltbare Anlagen,
- f) die Verwendung von spiegelunterlegten Schildern.

(2) Lichtwerbung und ihre Tragkonstruktionen dürfen auch in der Tageswirkung die Fassadengestaltung und das Straßenbild nicht stören und verunstalten. Kabel und sonstige Hilfsmittel sind verdeckt anzuordnen.

(3) Werbeanlagen, auch wenn sie keine baulichen Anlagen darstellen müssen den Anforderungen der §§ 3 und 5 der LBauO genügen.

§ 6

Größe und Anbringung von  
Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschoßes reichen, jedoch nicht höher als 4 m zu ihrer Oberkante gemessen über die Gehweg- oder Straßenfläche. Sie dürfen nur unmittelbar und flach an der Wand, parallel zur Gebäudeflucht, angebracht werden.
- \* (2) Ausnahmsweise kann eine andere Anbringung zugelassen werden, wenn die Werbeanlage der Dorfverschönerung dient und der Abstand von der Unterkante der Werbeanlage zur Straßenfläche mindestens 4,30 m beträgt.
- (3) Die Schrifthöhe von Peklamebändern darf 60 cm nicht überschreiten. Werden Schriftbänder auf Wänden zugelassen, so ist eine Flächenhinterlegung nicht gestattet.
- (4) Die Verkehrssicherheit muß gewährleistet sein.

§ 7

Hinweisschilder

Hinweisschilder auf Beruf, Gewerbe oder Wohnung sind an Häusern und Einfriedigungen bis zu einer Größe von 0,25 qm je Einzelschild und 1 qm Fläche der Gesamtbeschilderung zulässig.

§ 8

Unterhalt

- (1) Werbeanlagen und Automaten sind ständig instandzuhalten.
- (2) Die Instandhaltung und -setzung verwitterter Werbeanlagen kann sowohl vom Grundstückseigentümer als auch vom Inhaber der Baugenehmigung verlangt werden.
- (3) Kommen diese der Aufforderung nicht nach, so kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Automaten angeordnet werden.

§ 9

Wahlwerbung

Auf Wahlwerbung, die anlässlich der Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen von zugelassenen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen betrieben wird, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

§ 10

Ausnahmen und Befreiungen

(1) In den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung können Befreiungen zugelassen werden, wenn

- a) die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Interessen vereinbar sind oder
- b) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen können nur auf schriftlichen, zu begründenden Antrag gewährt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage sowie Werbeanlage oder Automaten errichtet und ändert ohne die hierfür erforderliche Genehmigung zu besitzen.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von der erteilten Genehmigung abweicht, wenn die Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000,-- DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 125 der LBauO gilt entsprechend.

Darüberhinaus kann gem. § 113 der LBauO eine Beseitigungsanordnung und Benutzungsuntersagung erlassen werden.

§ 12

Bestehende Werbeanlagen und  
Außenautomaten

Werbeanlagen und Außenautomaten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt wurden, dürfen unter Beachtung des § 8 belassen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



St. Martin, den 10. Juli 1975  
Ortsgemeinde St. Martin:

(Ziegler)  
Ortsbürgermeister